

**Satzung der Gemeinde Schweickershausen zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Schweickershausen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) von 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schweickershausen in seiner Sitzung am 25. März 2021 die Satzung der Gemeinde Schweickershausen zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Schweickershausen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehrentschädigungssatzung) beschlossen und die Gemeinde erlässt diese.

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird. Die Aufwandsentschädigung kann nur gewährt werden, wenn die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr der Gemeinde Schweickershausen angehören.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- | | |
|--|---------|
| (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von zuzüglich 6,00 € je Ortsteilfeuerwehr. | 80,00 € |
| (2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von | 40,00 € |
| (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den | |
| - Gerätewart | 40,00 € |
| - Alarm und Einsatzplanung | 30,00 € |
| - Informations- und Kommunikationsmittel | 30,00 € |
| - Jugendfeuerwehrwart | 40,00 € |
| (4) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3, so werden diese nebeneinander gewährt. | |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schweickershausen zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Schweickershausen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden vom 19. März 2001 außer Kraft.

Gemeinde Schweickershausen

Schweickershausen, den 20.04.2021



Fischer
Bürgermeister

